

Neufassung § 40 der Satzung der Studentenschaft

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- (2) Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Studentenparlament jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr zum Beschluß vor. Der Haushaltsplan muß alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel. Es wird das System der doppelten Buchführung angewendet.
- (4) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt die Finanzreferentin, beziehungsweise der Finanzreferent des Allgemeinen Studentenausschusses für jedes Jahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf. Diese sind vor der Beschlußfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuß des Studentenparlaments zu prüfen.
- (5) Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu einer Verabschiedung die Organe der Studentenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studentenschaft zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen, höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat.
- (6) Die im Haushaltplan vorgesehenen Ausgaben werden durch die Beiträge der Studentenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- (7) Die Finanzreferentin beziehungsweise der Finanzreferent ist für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Studentenschaft verantwortlich. Die Verantwortung der Übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses bleibt unberührt.